

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung der DGNB Akademie für den Bereich DGNB System

(Gültig für Lehrgänge der DGNB GmbH zum DGNB Consultant und DGNB Registered Professional
sowie die Ausbildung zum DGNB Auditor)

Soweit in den Regelungen dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

Präambel

Der DGNB e.V. betreibt das DGNB System, welches ermöglicht, nachhaltige Gebäude nach Maßgabe abgestimmter Bewertungsregeln zu zertifizieren und deren bauliche Qualitäten transparent zu machen.

Um flächendeckend Zertifizierungen nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren anbieten zu können, bedarf es einer ausreichenden Zahl qualifizierter, von der DGNB GmbH (nachfolgend „**DGNB**“) geprüfter und zugelassener Auditoren¹, Consultants und Registered Professionals. Um dies zu gewährleisten, hat die DGNB GmbH einen Ausbildungszweig geschaffen und ein Ausbildungskonzept entwickelt (nachfolgend „**DGNB Akademie**“).

Zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Prüfung von Kandidaten, soll die Zulassungs- und Prüfungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung der Teilnehmer zu nationalen und internationalen Ausbildungslehrgängen der DGNB Akademie, der Ausbildung zum DGNB Auditor sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen festlegen. Dieser Qualitätsanspruch, der sich auf Ebene der Auditierung von Bauprojekten durch die qualifizierten Auditoren fortsetzt, soll unter anderem durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen bei der Ausbildung gewährleistet werden.

Dies vorausgeschickt erlässt die DGNB folgende für die DGNB Akademie und den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verbindliche Zulassungs- und Prüfungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung regelt

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen der DGNB Akademie und
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, das Verfahren und die inhaltlichen Mindestanforderungen der Abschlussprüfungen der Ausbildungslehrgänge bzw. der Ausbildung zum DGNB Auditor der DGNB Akademie sowie
3. die Zulassung als lizenziertes DGNB Auditor bzw. DGNB Consultant.

¹ Soweit in den Regelungen dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung der Begriff DGNB Auditoren verwendet wird, sind damit sowohl „DGNB Auditoren Gebäude“ als auch „DGNB Auditoren Quartiere“ gemeint.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Ausbildung zum DGNB Consultant und DGNB Registered Professional erfolgt im Rahmen von Lehrgängen entsprechend des jeweiligen Ausbildungskonzeptes bzw. die Ausbildung zum DGNB Auditor entsprechend gem. § 13 bzw. § 14.
2. Die Ausbildung zum DGNB Auditor und DGNB Consultant für die internationale Anwendung des DGNB Systems erfolgt im Rahmen eines Basislehrgangs entsprechend des jeweils gültigen Ausbildungskonzeptes.
3. Zu Ausbildungslehrgängen der DGNB Akademie bzw. der Ausbildung zum DGNB Auditor kann zugelassen werden, wer
 - sich unter Angabe der erforderlichen Daten fristgerecht und verbindlich mittels des jeweils vorgegebenen Anmeldeformulars anmeldet,
 - die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 3 bis 7 erfüllt und
 - nach Aufforderung durch die DGNB Akademie Nachweise über die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 3 ff. erbringt.

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Registered Professional

Für die Zulassung zur Ausbildung zum DGNB Registered Professional sind keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung sind in § 10 geregelt.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Consultant

DGNB Consultants haben Grundkenntnisse der Zertifizierungsprozesse und -kriterien des DGNB Systems. Sie können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Nutzungsprofils, der jeweils anwendbaren Kriterien und ihrer Indikatoren sowie den einschlägigen Dokumentationsanforderungen bei der Zertifizierung nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren, den Zertifizierungsprozess unterstützen. Sie kennen das Zertifizierungssystem und können hinsichtlich des Zertifizierungsprozesses beraten. Dies erfordert zum einen qualifizierte Vorkenntnisse sowie eine Ausbildung mit Abschluss der Prüfung P2 zum DGNB Consultant und zum anderen die Zulassung zum DGNB Consultant.

Für die Zulassung zur Ausbildung zum DGNB Consultant sind keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung sind in § 10 geregelt.

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Auditor [Gebäude bzw. Quartiere]

DGNB Auditoren haben zum einen Grundkenntnisse in allen Themenfeldern des Nachhaltigen Bauens, die im DGNB System abgebildet sind, zum anderen Detailwissen bzgl. der Zertifizierungsprozesse und -kriterien. DGNB Auditoren prüfen und dokumentieren Projekte nach

Maßgabe des jeweils anwendbaren Nutzungsprofils, der jeweils anwendbaren Kriterien und ihrer Indikatoren sowie den einschlägigen Dokumentationsanforderungen bei der Zertifizierung nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren. DGNB Auditoren beraten sowohl hinsichtlich der im Zertifizierungsprozess notwendigen Schritte als auch ggf. hinsichtlich einzelner Optimierungspotenziale bezogen auf die Nachhaltigkeit eines Gebäudes und eines Quartiers. Dies erfordert zum einen qualifizierte Vorkenntnisse sowie eine Ausbildung zum DGNB Auditor, zum anderen die Zulassung zum DGNB Auditor.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum **DGNB Auditor Gebäude** sind kumulativ:
 - bei der Ausbildung über ein betreutes Audit: lizenziertes DGNB Consultant und bestandene Prüfung zum DGNB Registered Professional. Die bestandene Prüfung zum DGNB Registered Professional ist spätestens mit der Einreichung des Projektaudits bei der DGNB nachzuweisen.
Bzw. bei der Ausbildung über die Ausarbeitung einer Hausarbeit: bestandene Prüfung zum DGNB Registered Professional bzw. und bestandene Prüfung zum DGNB Consultant sowie zwei Jahre relevante Berufspraxis.
 - schriftliche / Online-Anmeldung
 - Zahlung der entsprechenden Gebühren (Ausbildungs- und ggf. Prüfungsgebühren für mündliche Prüfung gem. § 17 Abs. 4)

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum **DGNB Auditor Quartiere** sind kumulativ:
 - abgeschlossenes Studium der Architektur, einer baubezogenen Ingenieurwissenschaft oder der Raumplanung o.ä. (Diplom / Master) sowie vier Jahre Berufserfahrung nach dem Studium im Bereich Städtebau / Stadtplanung. Eine Promotion in diesem Berufsfeld verkürzt die notwendige relevante Berufserfahrung auf zwei Jahre.
 - schriftliche / Online-Anmeldung
 - durchgängige Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen zum DGNB Auditor
 - Zahlung der entsprechenden Gebühren (Lehrgangs-, Prüfungsgebühr)

3. Erfüllt ein Kandidat die Voraussetzungen nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 nicht, kann er beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss der DGNB schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur DGNB Ausbildung zum DGNB Auditor stellen, wenn er die erforderlichen Vorkenntnisse nachweisbar auf andere Weise erworben hat. Darüber, ob diese Vorkenntnisse vergleichbar mit den in Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beschriebenen sind, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss verbindlich und final.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – DGNB Senior Auditor

DGNB Senior Auditoren können durch diese Bezeichnung eine besondere Expertise im Bereich der Zertifizierung nach dem DGNB System für die Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren nachweisen. Dies erfordert neben einer erfolgreichen Prüfung zum DGNB Auditor mindestens fünf als DGNB Auditor erfolgreich durchgeführte Audits von Projekten mit dem Ziel Zertifikat. Ein Zertifizierungsprojekt gilt insbesondere dann als erfolgreich geprüft und dokumentiert, wenn in der obligatorischen Konformitätsprüfung keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt wurden.

§ 7 Zulassung zu weiteren Nutzungsprofilen

Die DGNB entwickelt unterschiedliche Nutzungsprofile für unterschiedliche Anwendungen. Der **DGNB Auditor Gebäude** kann für jedes Nutzungsprofil (mit Ausnahme des Nutzungsprofils Quartiere) eine gesonderte Zulassung nach folgenden Regeln erwerben.

Voraussetzungen für die Zulassung zu weiteren Nutzungsprofilen sind

- die Zulassung als DGNB Auditor für Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude **und**
- eine der folgenden Voraussetzungen:
 - die Teilnahme an der Erstanwendungsphase eines weiteren Nutzungsprofils mit einem Projekt (Zertifikat) oder
 - die Teilnahme an einem entsprechenden Upgrade-Modul des spezifischen Nutzungsprofils

§ 8 Zulassung der Teilnehmer zu Ausbildungslehrgängen/Ausbildungen und Prüfungen

Nach Prüfung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erhält der Kandidat eine Anmeldebestätigung.

§ 9 Durchführung der Ausbildungslehrgänge

Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge der DGNB erfolgt, soweit diese von der DGNB direkt angeboten werden, nach Maßgabe der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der DGNB, des jeweils gültigen Curriculums sowie der entsprechenden Lehrpläne der DGNB Akademie.

§ 10 Zulassung zu Abschlussprüfungen

1. Die DGNB Akademie bietet regelmäßig im Anschluss an Ausbildungslehrgänge Prüfungen an, um den Status als „DGNB Registered Professional“, „DGNB Consultant“ erwerben zu können. Nur das Bestehen aller Prüfungen der jeweiligen Stati ermöglicht den finalen Abschluss.
2. Die Zulassung zu den Prüfungen der Ausbildungslehrgänge der DGNB Akademie erfolgt durch die DGNB Akademie schriftlich auf Basis der folgenden Sachverhalte.

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung **P1** (national) zum **DGNB Registered Professional** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. abgeschlossenes Studium der Architektur, einer Ingenieur-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaft (Diplom / Master / Bachelor) oder eine Ausbildung in der Immobilien- und Bauwirtschaft,
- b. schriftliche / Online-Anmeldung zur Prüfung zum DGNB Registered Professional (P1) und
- c. Zahlung der entsprechenden Gebühren (Lehrgangs-, Prüfungsgebühr)

Im Rahmen der Zulassung zu der Prüfung **P2** (national) bzw. **Online Exam** (international) zum **DGNB Consultant** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. abgeschlossenes Architektur- oder Ingenieurwissenschaftliches Studium (Diplom / Master) und ein Jahr relevante Berufspraxis; oder abgeschlossenes Architektur- oder Ingenieurwissenschaftliches Studium (Bachelor) und drei Jahre relevante Berufspraxis; oder staatlich geprüfter / anerkannter Techniker und drei Jahre relevante Berufspraxis; oder abgeschlossene gewerblich-technische Berufsausbildung in der Industrie oder im bauausführenden / verarbeitenden Gewerbe und fünf Jahre relevante Berufspraxis,
- b. schriftliche / Online-Anmeldung zur Prüfung **P2 / Online Exam** zum DGNB Consultant,
- c. Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsmodulen zum DGNB Consultant und
- d. Zahlung der entsprechenden Gebühren (Lehrgangs-, Prüfungsgebühr)

Im Rahmen der Zulassung zu der Prüfung zum DGNB Auditor sind die Voraussetzungen gem. § 5 zu erfüllen.

3. Die Zulassung zur Prüfung wird abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllt sind oder der Kandidat die Prüfung/-en nach § 17 endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional (Prüfung P1)

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Registered Professional besteht aus einer einstündigen Online-Prüfung zum Themenwissen Nachhaltiges Bauen, wie es im jeweils gültigen Curriculum vorgegeben und in den DGNB Grundlagenmodulen gelehrt wird.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist das Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

§ 12 Abschlussprüfung zum DGNB Consultant (Prüfung P2) bzw. DGNB Consultant International (Online Exam)

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Consultant besteht aus einer einstündigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte des Moduls Systemwissen und der Grundlagenmodule nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums. Wurde die Prüfung P1 (§ 11)

innerhalb der letzten 24 Monate vor Anmeldung zur Abschlussprüfung P2 bestanden und weist der Kandidat dies nach, kann dies bei Prüfungsfragen zu den Grundlagenmodulen entsprechend angerechnet werden.

2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.
3. Geprüft wird national auf der Grundlage des Nutzungsprofils Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude NBV bzw. Neubau Stadtquartiere NSQ und international auf Grundlage des Nutzungsprofils DGNB Core in der jeweils gültigen Version.

§ 13 Abschlussprüfung zum DGNB Auditor Gebäude

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Auditor Gebäude setzt das Bestehen von 3 Prüfungen voraus. Das Bestehen der ersten beiden Prüfungen (P1 und P2) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (Durchführung eines betreuten Audits bzw. Ausfertigung einer Hausarbeit). Abweichend hiervon ist bei der Durchführung eines betreuten Audits das Bestehen der Prüfung P 1 spätestens mit der Einreichung des Projektaudits bei der DGNB nachzuweisen.
2. Die Prüfung P1 ist eine einstündige online zu absolvierende Prüfung. Diese Prüfung entspricht der in § 11 beschriebenen Prüfung. Es finden die gleichen Regelungen Anwendung.
3. Die Prüfung P2 ist eine einstündige Online-Prüfung. Diese Prüfung entspricht der in § 12 beschriebenen Prüfung. Es finden die gleichen Regelungen Anwendung.
4. Die Abschlussprüfung kann alternativ über ein betreutes Audit oder über die Ausfertigung einer Hausarbeit erfolgen:

Für die erfolgreiche Durchführung eines **betreuten Audits** ist erforderlich, dass der Teilnehmer der Ausbildung einen Betreuer² benennt. Dieser Betreuer muss ein lizenziertes DGNB Auditor sein und bereits mindestens ein Projekt erfolgreich - im Rahmen der DGNB Zertifizierung, ausgeschlossen ist die DGNB Vorzertifizierung - auditiert haben. Der Teilnehmer kann sich unmittelbar nach der Lizenzierung als DGNB Consultant gem. § 20 Ziffer 1 zur Ausbildung anmelden. Das Projektaudit kann allerdings frühestens 12 Monate nach der Lizenzierung zum DGNB Consultant eingereicht werden. Zwischen der Anmeldung des Projektes bei der DGNB und der Einreichung des Projektaudits müssen zudem grundsätzlich mindestens 6 Monate liegen.

Gegenstand des **Projektaudits anhand der Hausarbeit** ist insbesondere der Nachweis von Systemkenntnissen und der Fähigkeit, Dokumentationen nach Maßgabe der Konformitätsprüfung der DGNB vornehmen zu können. Die Ergebnisse des Projektaudits werden in einem 2-tägigen Workshop präsentiert und evaluiert.

5. Evaluiert wird auf der Grundlage des Nutzungsprofils Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude NBV, mit Ausnahme des betreuten Audits.

² Der Betreuer wird selbständig von den jeweiligen Teilnehmern ausgesucht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer an der Ausbildung zum DGNB Auditor und seinem Betreuer richtet sich ausschließlich nach den zwischen ihm und dem Betreuer getroffenen Vereinbarungen.

§ 14 Abschlussprüfung zum DGNB Auditor Quartier

1. Die Abschlussprüfung zum DGNB Auditor Quartier setzt das erfolgreiche Bestehen von 2 Prüfungen voraus. Das Bestehen der Prüfung P2 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (Vorstellung Projektaudit, Ergebnispräsentation und Evaluation).
2. Die Prüfung P2 ist eine einstündige Online-Prüfung. Diese Prüfung entspricht der in § 12 beschriebenen Prüfung. Es finden die gleichen Regelungen Anwendung.
3. Die Abschlussprüfung ist die Durchführung eines Projektaudits (Hausarbeit). Gegenstand dieses Projektaudits ist insbesondere der Nachweis von Systemkenntnissen und der Fähigkeit, Dokumentationen nach Maßgabe der Konformitätsprüfung der DGNB vornehmen zu können. Die Ergebnisse des Projektaudits werden in einem 1-tägigen Workshop präsentiert und evaluiert.
4. Evaluiert wird auf der Grundlage des Nutzungsprofils Neubau Stadtquartiere NSQ in der jeweils gültigen Version.

§ 15 Qualifizierung zum DGNB Auditor International

1. Die Qualifizierung zum DGNB Auditor International setzt das Bestehen des Online Exams und die Durchführung eines Projektaudits voraus.
2. Gegenstand der Auditierung eines realen Projektes ist insbesondere der Nachweis von Systemkenntnissen und der Fähigkeit, Dokumentationen für ein Projektaudit nach Maßgabe der Konformitätsprüfung der DGNB vornehmen zu können. Die Ergebnisse der Projektarbeit werden durch Prüfer der DGNB geprüft.
3. Evaluiert wird auf der Grundlage des Nutzungsprofils DGNB Core in der jeweils gültigen Version.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern der DGNB Akademie mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Zur besseren Orientierung über seinen Leistungsstand bei Prüfungen erhält der Teilnehmer auf schriftliche Anfrage hin eine nur für den internen Gebrauch bestimmte Mitteilung seiner erreichten Punktzahl. Jede Prüfung ist eine eigenständige Prüfung und daher separat zu bestehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.
2. Werden die Prüfungen P1 und P2 und das betreute Audit bzw. die Hausarbeit nicht spätestens im dritten Anlauf bestanden, ist der Kandidat final von der Zulassung zum DGNB Registered Professional bzw. DGNB Consultant bzw. DGNB Auditor auszuschließen.
3. Bei jeder Anmeldung zu einer Prüfung fallen Prüfungsgebühren an. Die erstmalige Wiederholung einer Prüfung ist kostenfrei. Jede weitere Wiederholung ist kostenpflichtig.
4. Werden im Rahmen der Ausbildung zum DGNB Auditor Gebäude bei der Auditierung eines realen Projektes unzureichend erstellte Unterlagen bei der DGNB eingereicht oder treten erhebliche Mängel innerhalb des Prozesses der Zertifizierung bzw. Auditierung auf, wird eine zusätzliche und

kostenpflichtige mündliche Prüfung von der DGNB Akademie durchgeführt. Unzureichend erstellte Unterlagen liegen vor, wenn das vom Teilnehmer errechnete Gesamtergebnis mehr als +/- 5 % von dem von der DGNB aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelten Ergebnis abweicht oder wenn die Unterlagen nicht den Vorgaben der DGNB entsprechen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn die Qualität der Aufbereitung gem. der DGNB Dokumentenanforderung und/oder die Fristen nicht eingehalten werden.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück oder versäumt den Termin, so gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht bestanden.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, welches auch innerhalb von 3 Werktagen nachgereicht werden kann. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Prüfungsteilnehmer die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen. Die versäumte Prüfung gilt nicht als versucht im Sinne von § 17 Ziffer 1. Eine erneute Prüfungsgebühr fällt nicht an.
3. Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer oder einer von dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Prüfungsteilnehmer kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 und 2 durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt.

§ 19 Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden von der DGNB Akademie schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Zulassung zum DGNB Consultant bzw. DGNB Auditor

1. Zur offiziellen Zulassung als DGNB Consultant ist eine gesonderte Beantragung der Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Consultant-Prüfung gemäß § 12.

Bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzung gibt die DGNB dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzierung bei Bestehen der Prüfung regelmäßig statt.

2. Zur Einreichung von Projekten in Deutschland zur Konformitätsprüfung bei der DGNB berechtigt ist ausschließlich der lizenzierte DGNB Auditor. Hierzu ist eine gesonderte Beantragung der

Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Beantragung der Lizenz zur Einreichung ist das Bestehen der Auditor-Prüfung gemäß § 13 (DGNB Auditor Gebäude) bzw. § 14 (DGNB Auditor Quartiere) dieser Bestimmungen. Für die Einreichung von internationalen Projekten ist aktuell keine Lizenzierung erforderlich. Die DGNB behält sich jedoch ausdrücklich vor, diese jederzeit einzuführen und wird den Auditor ggfalls zeitnah hierüber informieren.

Die DGNB gibt dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzierung bei Bestehen der Prüfung (bei erfolgreicher Auditierung eines realen Projektes, d.h. mit Versendung der offiziellen Objektbewertung durch die DGNB an den DGNB Auditor bzw. erfolgreicher Ausfertigung einer Hausarbeit) regelmäßig statt.

§ 21 Beurkundung

1. Erfolgreiche Absolventen der Abschlussprüfungen zum DGNB Registered Professional erhalten eine Urkunde über die Zulassung zum DGNB Registered Professional.
2. Erfolgreiche Absolventen der Abschlussprüfung P2 bzw. Online Exam zum DGNB Consultant erhalten eine Teilnahmebestätigung über die besuchten Ausbildungsmodule und ihre bestandene Prüfung als Teilnehmer am DGNB Consultant-Lehrgang.
3. Nach Beantragung der Lizenz als DGNB Consultant / DGNB Auditor, soweit erforderlich oder von DGNB zur Einreichung vorausgesetzt, erhält der Prüfungsabsolvent eine Urkunde über die Zulassung zum DGNB Consultant / DGNB Auditor.
4. Mit Überreichung der Urkunde wird den Prüfungsteilnehmern das Recht eingeräumt, die jeweils aus der Urkunde hervorgehende Bezeichnung in der jeweils ausgewiesenen Weise zu verwenden. Wird hiergegen verstoßen, kann die DGNB dieses Recht nach vorheriger Abmahnung entziehen.

§ 22 Einsprüche und Beschwerden

1. Einsprüche oder Beschwerden gegen die (Nicht-) Zulassung zu Ausbildungslehrgängen der DGNB bzw. (Nicht-) Zulassung zur Ausbildung zum DGNB Auditor, die (Nicht-) Zulassung zu Abschlussprüfungen der DGNB oder einzelne Prüfungsergebnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des jeweiligen Umstandes schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss der DGNB zu erheben.
2. Ein Einspruch muss ausführlich begründet sein. Unbegründete oder nicht ausreichend begründete Anträge werden zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses der DGNB ist endgültig und nicht anfechtbar.
4. Wird einem Einspruch stattgegeben, so bestimmt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auch die weiteren Folgen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt am 25.10.2016 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt stattfindenden Ausbildungslehrgänge, Ausbildung zum DGNB Auditor, Prüfungen und Zulassungen der DGNB Akademie.

Stand 10/2016